In Bestar und Heringhausen waren mehrere Höfe wüst und in Gevelinghausen nur noch 2 Spannhöfe besetzt. Rixen bei Brilon, das früher 6 Vollspannshöfe hatte, war seit 18 Jahren vollständig wüst. Erst 1652 hatten sich wieder 3 Hausleute dort angesiedelt.

In Altenbüren waren 16 Höfe, in Antfeld von 28 Höfen 12, in Olsberg von 25 Höfen 2, in Helmeringhausen von 15 Höfen 9 und in Bigge von 32 Höfen 2 wüst. Von den einzelnen Dörfern den Grundes Assinghausen waren in Wiemeringhausen von 28 Höfen 2, in Bruchhausen von 25 ebenfalls 2, in Wulmeringhausen von 12 Höfen und in Brunskappel von 16 Höfen mehrere wüst.

Im sogenantnen Niederamte Brilon war zu Hoppecke alles wüst bis auf 1 Vollspannshof, 2 Halbspänner und 5 Kötter. Bontkirchen, welches früher 7½ Spann und 15 Kötter zählte, hatte nur noch 3 Spannhöfe und 9 Kötter.

Wülfte war ganz wüst, Ober- und Niederalme hatte viel gelitten. Thülen, in welchem früher 8 Vollspänne, 12 Halbspänne und 17 Kötter waren, hatte nur noch einige wenige.

In Nehden waren von 15 Vollspännen, 11 Halbspännen, 7 Köttern, in Rösenbeck von 14 Vollspännen, 15 Halbspännen und 18 Köttern, in Giershagen von 12 Vollspännen, 10 Halbspännen und 19 Köttern nur noch wenige vorhanden. Madfeld hatte von 18 Vollspännen, 18 Halbspännen und 52 Köttern nur noch die Hälfte. Kefflike war seit Menschengedenken unbewohnt. Hilbringhausen war seit 30 Jahren ganz verlassen. In Gudenhagen waren die Höfe seit 20 Jahren wüst.

Dr. Leineweber.

Ein schönes Buch zur Geschichte unserer Heimat

ist soeben im Verlage der Bonifacius-Druckerei in Paderborn erschienen. Es stammt aus der Feder des auch den Lesern der „Heimat" bekannten Herrn Propstes Hagemann in Marsberg und betitelt sich: „Aus Marsbergs alten und neuen Tagen". Der gefälligen und ansprechenden Ausstattung entspricht auch der Inhalt des Buches, von dem der Herr Verfasser im Vorwort betont, daß es „zunächst dem Volke dienen und dieses für die Heimatgeschichte gewinnen und erwärmen" soll. Auf 152 Seiten werden Abschnitte aus der hochinteressanten Geschichte Marsbergs behandelt, die bisher weniger Aufmerksamkeit gefunden haben, aber gerade das Interesse des Volkes ansprechen werden. Da ist die Rede von der Einführung des Christentums und den ersten christlichen Kirchen, von der Kaplanei und dem Kapuzinerkloster, von Reformation und Gegenreformation, von der Volksschule, von der Industrie, von besonders einschneidenden Ereignissen, wie Feuersbrunst und Wassernot, vom Marsberger Münzwesen, von der Burg, der Idiotenanstalt und den Gottesäckern. Das letzte Kapitel gibt eine chronologische Uebersicht über die wichtigsten Ereignisse der Marsberger Geschichte. Indessen ist mit solch knapper Inhaltsangabe nicht gesagt, was alles in dem Buche sich findet. Wer es aufmerksam und gemütvoll, wie es geschrieben ist, durchliest, dem wird manches Licht in der Geschichte unserer Heimat aufgehen, nicht bloß über die eigentliche Marsberger Geschichte. Denn das Buch ist nicht eine bloße Darstellung von Geschehnissen, sondern aus ihnen blickt überall die Kulturgeschichte hervor. Vor allem, glaube ich, werden auch die Herren Lehrer vieles darin finden, was in der Heimatkunde der Schule von Nutzen ist. Besonders die mit großer Liebe geschriebenen Abschnitte über die Schule werden sie mit Interesse und Gewinn lesen.

Hoffentlich schenkt uns der Herr Verfasser noch weitere Früchte seiner gemütvollen geschichtlichen Studien. Eine besondere Freude wäre es auch, wenn man auch in anderen Teilen des Kreises sich das Buch zum Beispiel nähme und in ähnlicher Weise Abschnitte der heimatlichen Geschichte behandelte. Wenns kein Buch gibt, so wirds ein Heftchen, und wenn auch das nicht, dann ein interessanter Artikel in unserer „Heimat".

J. Rüther.

Aus den Pfarrbibliotheken des Dekanats Brilon.

4. Scharfenberg.

Mitgeteilt von Herrn Pfarrer Becker.

Fortsetzung.

35) Sailer, Sebastian. Geistliche Reden. Augsburg 1768.

36) Jakob. Benignus Bossuet. Einleitung in die Geschichte der Welt und der Religion. Uebersetzt von Joh. Andreas Cramer, Superintendenten. Leipzig 1772.

37) Thomae ex Charmes compendium theologiae universae ad usum examinandorumö 1779. Augustae Vindel.

38) Sammlungen zur Geschichte der Formschneidekunst in Deutschland. Von Salomo Semler. Leipzig 1782.

39) Bernardini Bauer. Theologia universa etc. Tom. I. Wirceburgi 1786.

40) Forckenbeck, Henr. Jos. Introductio in univers. theologiam Christianocatholicam. Münster Aschendorff. 1786.

41) Predigten auf alle Sonntage. Augsburg. 2 Bd. 1794.

42) J. M. Sailer: Vernunftlehre. III. Bd. München 1795. 2 Auflage. Schöner Stich. Desgl. I. Bd. 1795.

43) Christenlehrbuch für kath. Seelsorger, Katecheten und Lehrer. II., III. und IV. Bd. München 1795.

44) Volkspredigten nach dem Geiste des prakt. Christentums. 4 Tl. Augsburg 1802.

45) Mauri Schenkl: Ethica Christiana. Tom II. Ingolstadt 1803.

46) Anleitung zur Pastoraltheologie im weitesten Sinne. Von Dominik Gollowitz. 3 Bände. Landshut 1803.

47) Katechismus der christkath. Lehre. Von Bernard Overberg. Münster 1846.

Bemerkt sei, daß die älteren Bücher alle einen schönen Stempel des Dekanats Brilon, mit dem Bilde des hl. Joseph tragen.

Hausinschriften in Marsberg und Umgegend.

Mitgeteilt von Friedrich Petrasch.

Laß dir, o gott, befolen sein
Dies Haus, und welche wohnen darein.
Behalte es nach deinem Gunst
For aller Gefahr und Feuersbrunst.
1697. O. Marsberg. N. Marsberg. u. s. w.

Allen, die mich kennen,
Gebe Gott, was sie mir gönnen.
Mißgunst kann niemand schaden,
Was Gott will, muß geraten.
An Gottes Segen ist alles gelegen.
Wer sich verläßt auf Jesu Christ,
Dem muß der Himmel werden.
1698. O. Marsberg.

Wan Godt der hier nicht zeigt seine Hülff,
Alzdann ist alles umsonst undt gantz verlohren.
O. Marsberg.

Der allerheiligte Namen Jesus treib alle Gespenster aus diesem Hause und lasse seine heiligen Engel darin wohnen. N. Marsberg.

Wer in sein eignes Herz sieht,
Der redet gahr Böses nicht dann.
An sich selbst findet er manch Gebrechen genug,
Wer'z merken kann.
Das Feuer kan mich verzehrren,
Gott wolte solches genedig abwehrren.
N. Marsberg.

(Fortsetzung folgt).

Die Heimat.

Zwanglose Veröffentlichungen der Sonderabteilung Brilon des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens.

Beilage zur Sauerländer Zeitung.

Druck und Verlag von R. Kindler, Brilon. — Alle Rechte aus dem Inhalte dieses Blattes vorbehalten.
Beiträge und Zusendungen sind zu richten an Oberlehrer Jos. Rüther, Brilon.

Nr. 7. **Brilon**, den 31. Oktober 1913. 1. Jahrgang.

Zum 18. Oktober 1913.

(Eine Briloner Erinnerung an die Schlacht bei Leipzig.)

Nur wenige Tage nach der Schlacht bei Leipzig traf auf Befehl des Königs Hieronymus von Westfalen, Bruders des Kaisers Napoleon und bekannt unter dem Spitznamen „Der König morgen wieder lustig", aus Anlaß dessen Flucht nach dem Rhein, ein französischer General mit Gefolge in Brilon mit der Meldung an die hiesigen Behörden ein, daß schon nach einigen Stunden der König Hieronymus mit 1400 Mann Kavallerie und 2100 Mann Infanterie einrücken würde, um hier für die Nacht Quartier zu nehmen. Die Ernte hatte sich im Jahre 1813 wegen der anhaltend ungünstigen Witterung sehr verspätet. Der eingescheuerte Hafer war noch ungedroschen, in den Bäckerläden war kein Brod mehr zu haben, der Fleischvorrat bei den Metzgern fast null. Man begreift daher, daß die ganz unerwartete Botschaft Schrecken und Angst in ganz Brilon hervorrief. Die meisten Bewohner waren auf dem Felde; um sie herbeizurufen, wurde die Alarmtrommel gerührt. Um 5 Uhr rückte der König an der Spitze der Kavallerie ein. Er nahm sein Quartier in dem heute dem Gutsbesitzer Sauvigny gehörigen Hause. Ein anderes Haus bekam nicht weniger als 42 Mann Einquartierung, unter diesen den Minister des Königs und den General Fürst zu Salm. 200 Mann Kavallerie erhielten die Ordre, auf dem Marktplatze zu biwackieren. Dieser war mit Transport-, Munitions- und sogar mit Pulverwagen besetzt. Um das Maß des Schreckens und der Bestürzung voll zu machen, wurden auf dem Markte Wachtfeuer mit hochaufflackernden Flammen angezündet. Ganz Brilon, dessen Häuser großenteils und namentlich im nahen Kreuziger Quartal mit Stroh bedeckt waren, war in Gefahr, eine Beute der Flammen zu werden. Wiederholte Versuche, dieselben zu löschen, blieben erfolglos. Der Markt und die angrenzenden Straßen hatten das Aussehen eines nächtlichen Feldlagers. Um 9 Uhr des folgenden Tages erfolgte, beschleunigt durch eine um 7 Uhr mittels Staffette angelangte Depesche des Kaisers Napoleon, der Abmarsch nach Meschede und Arnsberg. Beim Abzuge war für Geld und gute Worte nach dem uns vorliegenden Berichte eines Augenzeugen auch nicht ein Quentchen Brod mehr in Brilon zu haben. Während der Nacht waren Alarmposten jenseits der dicken Linde, des Oestenberges, unfern Gutenhagen und bei Scharfenberg ausgestellt, die erst mit Anbruch des Tages eingezogen wurden.

(Xaver Lohmann.)

Die ehemaligen kirchlichen Verhältnisse der Pfarrei Düdinghausen und deren endgültige Regelung im Jahre 1663.

Von Jos. Gotthardt-Medebach.

(Schluß.)

Die Mainzer Kirche erhielt den Hessegau und Ittergau und die Paderborner Kirche den Niether- und Padergau. Damit kam Düdinghausen von neuem unter das Kirchenregiment von Mainz und wurde politisch dem Vogt und Freigrafen Bernhard II. als Lehen der Mainzer Kirche zugesprochen. Paderborn war aber nicht imstande Düdinghausen und die anderen Gebiete des Haoldschen Komitats zu erhalten. Die Westfälische Grafen waren nämlich einflußreicher als die Bischöfe von Paderborn. „Es erhielten sich die westfälischen Grafen . . . in allen westfälischen Teilen des Haoldschen Grafenbezirkes, und die Haoldschen Erben blieben nicht nur im Besitze ihrer Familiengüter, soweit sie nicht ihre Anteile an Meinwerk besonders abtraten, sondern auch im Besitze eines großen Teiles des nördlichen Komitates, sodaß die Paderborner Kirche, um wenigstens den Schein ihres Rechtes zu retten, sich genötigt sah, sie wieder damit zu belehnen". (Seibertz, aaO, S360.)

Gerade die Einmischung der Kirche von Mainz unter Erzbischof Aribo in die Verhältnisse des Komitates Haolds der doch durch Hildegundens Schenkung im Namen und für ihre kinderlosen Söhne rechtmäßig Paderborn gehörte, rief in Düdinghausen eine für die Folgezeit die kirchliche und politische Entwicklung hemmende Verwirrung hervor. Wie bei Schaten zu lesen ist, war es eine Erschleichung, die Aribo beging, und der fromme Meinwerk war tief erschüttert, zumal nach Weihnachten 1024 Conrad, der durch seine Gemahlin Gisela mit den westfälischen Grafen sehr befreundet war, noch die aufrichtigste Gastfreundschaft bei Meinwerk in Paderborn genossen hatte.

Seit 1038 ist Düdinghausen als Lehen der Bischöfe von Paderborn im Besitze der westfälischen Grafen. Erst 1126 begegnen uns einige urkundliche Nachrichten, nach denen Düdinghausen und andere Höfe des alten Ittergaues Besitztum des Klosters Corvey sind. Denn zwei Grafen, Wernhard und Thielmar, tragen 1126 30 Bauernhöfe und einzelne Waldungen bei Düdinghausen zu Lehen von Corvey. Allmählich machte sich der Einfluß von Köln geltend; 1072 gründete Erzbischof Anno das Kloster Grafschaft und kam damit in die unmittelbare Nähe von Düdinghausen. 1104 bekundet Graf Expo von Padberg, daß er das Kloster Flechtdorf gegründet habe, und dieses später so bedeutungsvolle Kloster erfreute sich der besonderen Güte der Bischöfe von Paderborn, unter deren Aegide es von Corvey aus gegründet war.

Allein schon 1120 ist Köln im Besitze des Klosters Flechtdorf, denn nach einer Urkunde im Kopialbuche des Klosters bekundet Erzbischof Friedrich I., wie er das Schloß Padberg von Dietmar und Beatrix, der Witwe des Bruders Erpos von Padberg erhalten habe. Hier heißt es: „Inter ceteras possessiones ecclesiam quandam in pago Flietztorp beato Petro est contradita, in qua studio prememoratorum fratrum collectus erat nostrorum monachorum pro ipsorum salute religiosam et pauperem vitam ducentium, eandemque itaqe ecclesiam tam pro nostra predeces sorum successorumquo salute, quam pro ipsis fundatoribus perpetua stabiltate confirmantes, quecunque ad ipsam ecclesiam et ad fratrum ibidem

deo servientium necessitatem tramita sunt, vel postmodum tradentur, inconvulsa permanere ordinamus . . ." [1]).

Im Jahre 1194 gab Erzbischof Adolf von Köln dem Kloster Flechtdorf die Güter in „Tydinkhusen" und somit ging Düdinghausen aus dem alten Paderborner Besitze in den des Erzbischofs von Köln über, weil eben Graf Expo von Padberg, als Nachfolger Bernhards II. von Padberg, spurius der Familie Haolds, Inhaber von Düdinghausen war. Die westfälischen Grafen ließen es gern zu, daß 1195 die Herren von Büren in den Besitz von Düdinghausen kamen.

Diese Familie hatte sich nämlich in dem Dienstverhältnisse zu den Grafen von Arnsberg um die westfälischen Gaue große Verdienste erworben. Unter dem Bischof Rotho von Paderborn wurden sie besonders berühmt, vor allen die Brüder Berthold und Dietmar. Die letzteren traten dann sogar 1195 ihr Eigentum an der ganzen Bürenschen Besitzung der Kirche zu Paderborn freiwillig ab, um sie dann als Lehen zurückzuerhalten, was ihnen dann auch auf Grund eines Vertrages zugestanden wurde. Diese Stellung zu den Herren von Büren benutzten die Bischöfe von Paderborn, ihre Stellung in dem Komitat des Haold zu befestigen, und so belehnten sie 1195 die Herren von Büren mit Düdinghausen und den dazu gehörigen Gütern. Auf diese Weise suchten sie die kaiserliche Schenkung zur Anerkennung zu bringen, hatten aber die Rechnung ohne die westfälischen Grafen von Arnsberg gemacht. Sie wußten ihre ehemaligen Vasallen in ihrer Hand zu behalten, hielten ihre Besitz- und Rechtstitel fest und belehnten ihrerseits die Herren von Büren mit ihren Gütern in Düdinghausen. So blieb Düdinghausen strittiger Besitz zwischen Paderborn und Köln. Ueber die Zeit der Herrschaft der Herren von Büren wissen wir wenig. Im Jahre 1281 verzichtete Johann von Dyvelde vor dem Grafen von Arnsberg auf seine in der Grafschaft Düdinghausen gelegenen gräflich arnsbergischen Lehnsgüter zu Gunsten Bertholds von Büren und Wewelsburg, worauf Ludwig den Berthold damit belieh. Düdinghausen war damit in Wirklichkeit der Kirche zu Köln überwiesen, und wir können sagen: vom 13. Jahrhundert an war Düdinghausen dem Erzbistum Köln zugeteilt. Interessant sind die diesbezüglichen Untersuchungen von Rosenkrantz.[2])

[1]) „Indem wir unter den übrigen Gütern eine dem hl. Petrus geweihte Kirche in Flechtorf, in der durch die Bemühung der vorgenannten Brüder der Convent unserer dort für ihr Seelenheil ein frommes und armes Leben führenden Mönche gegründet wurde, für unser, unser Vorgänger und Nachfolger Heil und für die Gründer selbst für immer bestätigen, wollen wir, daß alles, was für die Kirche und für den Unterhalt der dort Gott dienenden Brüder gegeben worden ist oder in Zukunft gegeben werden wird, ungeschmälert verbleiben soll.

[2]) Die ehemalige Herrschaft Büren und deren Uebergang in den Besitz der Jesuiten. Zeitschrift etc. 8. 125ff v. 140f. „Unstreitig hatten die Erwerbungen der Herren von Büren in die Periode, von der wir jetzt reden, ihre größte Ausdehnung gewonnen. Zu der Herrschaft Büren, ihrem ältesten Erbe, welches, wie bemerkt, nachher in ein Paderbornsches Leben verwandelt wurde, gehörten außer der Stadt und Burg Büren die adeligen Häuser Ringelstein und Volbrexen, die Höfe Keddinghausen und Eickhoff, sowie die Dorfschaften Hegensdorf, Weiberg, Barkhausen, Siddinghausen, Weine, Hardt und Steinhausen Der übrige Güterbesitz derselben erstreckte sich auf die Burg und Stadt Wünnenberg, welcher sie im Jahre 1308 die Stadtrechte von Büren verliehen, auf die Hälfte von Wewelsburg, auf einen Teil der Burgfeste Fürstenberg, das jetzt ganz verschwundene Dorf Dalheim im Sindfelde, auf die Güter zu Welschenbeck bei Beleke, die Freigrafschaft Düdinghausen mit den Ortschaften Düdinghausen, Eppe, Deifeld, Ober- und Niederschleidern, Hiltershausen, Ditmaringhausen, Wissinghausen u. a. . . ."

". . . Von Düdinghausen wurde 1334 die Hälfte an den Grafen von Waldeck und die andere Hälfte 1337 an die Familie von Rheyne versetzt . . ." Rosenkrantz a. a. O. O. 144.

S. 152. ". . . . Von den außerhalb der Herrschaft Büren belegenen Besitzungen behaupteten die beiden Herren von Büren noch das lehnsherrliche Obereigentum über die dem Grafen von Rietberg verliehenen Güter zu Eiden und die Freigrafschaft Düdinghausen, welche zu zwei Dritteln an den Grafen zu Waldeck und zu einem Drittel an die Familie von Reyne versetzt war. Bernard von Büren und seines Bruders Sohn Meinolph gaben sich alle Mühe, diese Freigrafschaft wieder einzulösen und knüpften allernächst darüber Unterhandlungen mit den Grafen von Waldeck an, die aber keine Neigung bezeigten sie aus ihrer Hand zu lassen. Es kam deshalb 1539 zu einer förmlichen Klage, in Folge derer die Grafen von Waldeck dnrch das Gogericht zu Medebach zur Abtretung Düdinghausens verurteilt wurden, und da sie sich weigerten, dem Richterspruche Folge zu leisten, so bedurfte es eines Befehles Kaiser Karls V. und der Einschreitung des Erzbischofs und Kürfürsten Adolf von Köln, um die Edelherren von Büren zu dem ihnen vorenthaltenen Besitze zu verhelfen. Die Einlösung des übrigen einen Drittels brachten letztere im Jahre 1549 mit dem Ritter Hermann von Reyne ohne sonderlichen Streit zu Stande."

(Rosenkrantz erwähnt die Daten dieser Entscheidungen. Die erste bezüglich Düdinghausens wurde gefällt 1539 am Tage Lamperti des hl. Bischofs daselbst,

die zweite Entscheidung fiel nach einer Medebacher Urkunde 1549 am Mittwoch nach dem Dreikönigstage, wodurch die Entscheidung auf dem Reichstag zu Augsburg vom 12. April 1548 zur Ausführung kam.)

[3]) Rosenkrantz aaO. S. 159: „ . . . Seine letzte Tätigkeit richtete sich auf die Beilegung von Uneinigkeiten' welche noch immer mit den Grafen von Waldeck über die Freigrafschaft Düdinghausen sich fortbewegten. Die Unterhandlungen endeten 1609 damit, daß dem Hause Büren für die Abtretung jener Grafschaft an Waldeck 10250 Speciesthaler gezahlt wurden, zu einer Zeit, wo zwischen Waldeck und Kurkölu die Territorialfrage zur Sprache gekommen war, ob Düdinghausen dem Herzogtum Westfalen oder der Grafschaft Waldeck angehöre. Diese Frage fand, wie hier beiläufig bemerkt wird, erst in späterer Zeit durch einen ausführlichen Vergleich ihre Erledigung . . ."

Vergl. Kopp: Ueber die Verfassung der heimlichen Gerichte. Ferner: Pactum primogenturae Waldeccense.

flußreichen Freigrafschaft geworden. Gerade die Herren von Büren hatten zur Zeit ihrer höchsten Territorialentfaltung einen mächtigen Einfluß auf die Stellung Düdinghausens ausgeübt. Hier war ein weithin angesehener Freistuhl, der dem von Corbach ebenbürtig war. Wie die politische Entwicklung im einzelnen vor sich ging, entzieht sich unserer Kenntnis. Urkundenmaterial steht darüber nicht zur Verfügung und auch die bisherigen Urkundensammlungen lassen darüber im Stich. Es mag sein, daß die Grafen von Padberg im Verein mit dem Kloster Flechtdorf hier einen Stützpunkt erkannten in ihrer kölnfreundlichen und Paderborn abgeneigten Stellung. Dazu kam die besondere Auszeichnung, die Düdinghausen durch die Grafen von Arnsberg erfuhr, welche ihm ein Privilegium nach dem andern einräumten. Freie Gerichtsbarkeit, Marktrecht, eine nur teilweise Unterstellung unter das Gogericht in Medebach und endlich die Loslösung von den Zehntabgaben an Paderborn und Köln. Düdinghausen scheint unter der Herrschaft der Herrn von Büren der Stolz Kölns gewesen zu sein. — Freigrafschaft überragt sie alle übrigen Freigrafschaften des Comitatus Haoldi.

Die Freigrafschaft Düdinghausen umfaßte nämlich nach den Untersuchungen von Rosenkranz die Ortschaften „Düdinghausen, Eppe, Deifeld, Ober- und Niederschledorn, Referinghausen, Hiltershausen, Ditmaringhausen, Wissinghausen, u. a." und war als Freistuhl dem Freistuhl Corbach gleichgestellt. (Vergl. L. A. Th. Holscher: „Die ältere Diözese Paderborn nach ihren alten Grenzen, Archidiakonaten, Gauen und alten Gerichten".) Als Freigrafen von Düdinghausen werden genannt: Johann von Sudeck 1492, Widerolt Leußmann 1526, Conrad von Thülen 1600, Johann Faber 1619, Dietrich Leifhelt 1620–1632, Daniel Hoffman 1653, Franz Nolden 1654, Friedrich Ludwig Wilhelm Waldeck 1794. [3])

1580 kamen zwei Drittel der Freigrafschaft Düdinghausen an die Grafen von Waldeck und ein Drittel an die Familie von Reyne als Pfand der damals weniger tüchtigen Herren von Büren. Gerade die Einlösung dieses Pfandes führte zu den Prozessen zwischen Waldeck und Büren. Waldeck wurde von dem Gogericht Medebach zur Abtretung an Büren verurteilt. (Vergl. Hücker: „Die Entstehung der Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen. Zeitschrift 1910.) Da sich Waldeck weigerte, den Urteilsspruch anzuerkennen, so mußte Kaiser Karl V auf dem Reichstage zu Augsburg, 12. April 1548, dem Erzbischof Adolf von Köln mit der Ausführung des Medebacher Urteils beauftragen. Und so kam die ganze

Freigrafschaft wieder gegen 10250 Speciesthaler an Waldeck ab.

1627 haben die Herren von Büren in der Freigrafschaft Düdinghausen nichts mehr zu sagen. Die weitere Entwickelung lese man bei Trippe nach, der sich hier auf ein gutes Urkundenmaterial beruft. [4])

Zum endgiltigen Ausgleich zwischen Köln und Waldeck kam es am 11. Juli 1663 und der auf die Freigrafschaft Düdinghausen bezügliche Passus lautet wörtlich: „Letzlich obwohl in der Düdinghausischen Sache, als welche von langen und vielen Jahren sehr schwere Streitigkeiten verursachet, auch fast zu gefährlicher Gewaltsamkeit Anlaß gegeben, schon im Jahre 1654 ein Vergleichungs-Rezeß aufgerichtet, weilen danach dawieder sowohl an Seiten der Eingesessenen ermelder Freigrafschaft Düdinghausen, als auch der gesambten Land-Stände des Fürstentums Westfalen allerhand Klagten und Beschwerden geführet, ist zwischen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cöllen und den sämbtlichen Herren Graffen zu Waldeck und Gräfl. Gnaden vor gut angesehen, diese Sache auf anderweitige beständige Vergleichungsmittel kommen zu lassen." Es ist also in dem endgültigen Regelungsvertrag einleitend von Ordnung der religiösen Angelegenheiten gar keine Rede. Bisher waren die kirchlich-konfessionellen Zustände entweder im Prinzip nach dem Grundsatze geordnet worden: „Cuius regio illius etreligio, oder man hatte treugebliebene sowie abgefallene Ordensleute wie in Corbach und auch in Düdinghausen nach Belieben schalten und walten lassen. Hier verlassen uns zuverlässige Urkunden und die Sammlungen Kellers und Ritters schweigen hier bedauerlicher Weise. — Die Geschichte der Reformation und Gegenreformation in Waldeck und der alten Grafschaft ist trotz Varnhagen und Kampschulte noch zu schreiben. Zu beklagen ist hierbei, daß das wertvolle Glindfelder Archivmaterial in Darmstadt größtenteils verbrannt ist. — Man kann also in diesem Punkte mit historischen Daten nicht vorsichtig genug sein. Doch kehren wir zu dem 11. Juli zurück. Der Kurkölnisch-Waldeckische Vertrag geht dann auf die Regelung der kirchlichen Verhältnisse in Düdinghausen ein, indem er hervorhebt: Die Sache, (d. h. die Verhandlungsangelegenheit) ist „dann nach vielfältiger Handlung dahin endlich ausgeschlagen, daß Erstlich Ihro Gräfl. Gn. zu Waldeck u. s. w. die Dorfschaft Deefeld sambt der Kirchen, Kirchen-Recht und Exercitio Religionis wie auch die freye Stuels-Gerechtigkeit, Civil- und Criminal-Jurisdiktion, und Obrigkeit, und was davon sowohl in Geist- als Weltlichem depenetiert, oder einiger Gestalt dahin einschlagen kan, in denen Dörffern Ober-Schleidern, Düdinghausen, Refferinghausen, Titmaringhausen, Deefeld und Wissinghausen dem Ertz-Sift Köllen lediglich cediert, und sich dessen allerdings zu ewigen Zeiten begeben." Das ist also der schwerwiegende Passus, der speziell von Düdinghausen gar nichts sagt, sondern nur die Cedierung des einen Centgaues, wozu auch die Freigrafschaft Düdinghausen gehörte ausspricht. Diese Richtigstellung ist gegenüber falschen Darstellungen im Interesse der heutigen geschichtlichen Forschung, besonders der Lokalforschung dringend notwendig. In dem endgültigen Vertrage handelt es sich also um **Deifeld**, wohin das Schwergewicht des oben genannten Centgaues sich geneigt hat und somit gilt der 11. Juli 1663 nicht allein für Düdinghausen, sondern auch für **Deifeld**, Referinghausen, Oberschledorn und Titmaringhausen als jener Normaltag, an dem den genannten Dörfern die von Köln aus zu ordnende Religionsübung offiziell zugebilligt wurde. Hierin liegt die einfache Bedeutung des 11. Juli 1663 für die sogenannte heutige Grafschaft. Alle anderen Darstellungen entsprechen nicht den hi-

[4]) Man vergleiche darüber den 26. Band der westfälischen Altertumskunde. Die Angaben bei Trippe „Geschichtliche Nachrichten über die Stadt Medebach" sind vielfach irreführend. Die Untersuchungen von Seibertz sind naturgemäß weitergeführt und können heute nicht mehr als alleinige Quelle angeführt werden.

„hingegen Zwecks Ihnen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cöllen für sich und ihr Successores dem Gräfl. Hause Waldeck die beyde Dörfer Eppe und Hillershausen cum ommi jure superioritatis abtreten, jedoch daß die Eingesessene in diesen Dörfern jährlich nicht mehr als mit vier Land-Anschlägen, dazu Eppe in jedem Anschlag eilff und einen Rthlr., Hillershausen drey Rthlr. in vier Terminen abzutragen belegt werden, ausgenommen die Kollekten, so auf Reichs- und Kreiß-Tägen möchten bewilligt werden, dazu ihr Kontingent, gleich anderen Waldeckschen Unterthanen, nach dem Fuß ihres jetzigen Land-Anschlags, welcher ihnen von dem Gräfl. Haus Waldeck nicht soll ersteigert werden, herbeytragen sollen und zwar mit diesem ferneren ausdrücklichen Vorbehalt, daß in der Pfarrkirchen zu Eppe (so die Augspurgischen confessions-Verwandten bißhero zu allein eingehabt) die katholische sich des Exercitii Religionis ihres Gefallens, jedoch ohne Hinderung ermeldter Augspurgischen Confessions-Verwandten zu gewissen verglichenen Stunden vermög absonderlich darüber subdato Medebach den 24. April des 1663sten Jahres auffgerichteten und von beyderseits hierzu gevollmächtigten Beambten unterschriebenen und versiegelten Recessus bedienen und zu gebrauchen haben sollen." Damit ist aber zugleich zugegeben, daß der 24. April 1663 bereits normierend war. Es folgt dann eine Verfügung wegen der Pfarrkirche in Düdinghausen dahin lautend: „Wegen der Kirche zu Düdinghausen aber drittens ist es dahin gestellt geblieben, daß selbige zwar das Gräfl. Haus Waldeck cum omni jure nach dem Fuß des Jahres 1624 behalten und hingegen Ihro Churfürstl. Durchl. eine andere Kirche zu Behueff der Katholischen hinbauen lassen mögen."

Das ist der genaue Wortlaut jener Vereinbarungen, die vorläufig die kirchlichen Verhältnisse in dem nordöstlichen Centgau regelten; Düdinghausen spielt dabei eine den übrigen Dörfern der Grafschaft gleichgeordnete Rolle, und wir müssen sagen: Der 24. April 1663 und der 11. Juli desselben Jahres sind von epochmachender Bedeutung für die jetzige Grafschaft und verdienen heute nach 250 Jahren besonders erwähnt zu werden, aber in richtigem historischen Zusammenhang.

Damit kommen wir aber nach dem kurzen Exposé bezüglich der endgültigen Einigung auf eine aktenmäßige Darstellung des oben angedeuteten zweiten Punktes: Die Stellung der katholischen Kirchengemeinde Düdinghausen zur sog. Reformation während der Wirren unter der Waldeckischen Herrschaft. [5])

[5]) Vergl. auch Heldmann: „Die hessischen Pfandschaften im kölnischen Westfalen im 15. und 16. Jahrhundert." Ueber die Religionsverschiebungen in Waldeck und der Freigrafschaft Düdinghausen vergl. M. Ritter: „Geschichte der Gegenreformation" und C. Keller: „Die Gegenreformation in Westfalen."

[6]) Die hessischen Pfandschaften im kölnischen Westfalen im 15. und 16. Jahrhundert. Ein Beitrag über die Beziehungen Hessens und seiner Geschlechter zu Westfalen in der Vergangenheit" von Aug. Heldmann, Pfarrer zu Michelbach bei Marburg. Zeitschrift 49 II 76 ff. . . . . daß auch in parochialer Hinsicht der frühere Bestand nicht hergestellt war, beweist das Dasein der drei Kirchen Augsburgischer Konfession in der Grafschaf Düdinghausen' über welche sich Köln und Waldeck erst 1663 verglichen.

Ein Bericht des Briloner Richters Jakob Kannegießer

vom 15. Mai 1652 über die Verwüstungen des 30jährigen Krieges bezüglich der offenen Dörfer und einzelnen Höfe des Gogerichtes Brilon.

(Gedruckt bei Seibertz: Quellen der Westfälischen Geschichte. III. Bd. S. 413 ff.)

Das Kirchspiel Velmede[1]) war vollständig verarmt. In Nuttlar waren viele Höfe wüst; der Schulten Hof,

[1]) Das Gogericht Brilon umfaßte damals das ganze Kirchspiel Velmede, das später zum Amt Wesebede gehörte und vom Amte Marsberg die Gerichte Giershagen und Madfeld.